

betreffend Durchsetzung der Bau- und Nutzungsvorschriften

In dicht besiedelten Gebieten sind die unbebauten Landschaftsräume wichtig für die Natur, die Naherholung und wie im Falle der Langen Erlen für die Trinkwasseraufbereitung. Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet sollte deshalb, wie dies das Bundesgesetz über die Raumplanung vorsieht, streng durchgesetzt werden.

Im Gebiet der Riehener Weilmatten war dem leider während Jahrzehnten nicht so. Auf zahlreichen Gartenparzellen wurden, wie sich im Zuge eines vom Bauinspektorat nachträglich angeordneten Baubewilligungsverfahrens herausstellte, über die Jahre Kleinbauten ohne Baubewilligungen erstellt. Gegen die darauf vom Bauinspektorat, gestützt auf eine Stellungnahme des Gemeinderats von Riehen, verfügten Abbruchverfügungen rekurrten einige Eigentümer bei der Baurekurskommission mit Erfolg. Der Gemeinderat von Riehen beschloss in der Folge zur Klärung der Rechtslage und aus präjudiziellen Gründen einzelne Entscheide der Baurekurskommission beim Verwaltungsgericht anzufechten. Dieses verneinte aber in der Folge die Rekursberechtigung der Gemeinde.

Seit 2001 sind die Gemeinden für die Ortsplanung zuständig. Für die Durchsetzung der Bauvorschriften ist nach wie vor das Bauinspektorat verantwortlich (was auch gut ist, weil so eine einheitliche Praxis im Kanton sichergestellt ist). Die Gemeinden sollten aber die Möglichkeit haben, Bauentscheide des Bauinspektorats, welche von der Stellungnahme des Gemeinderats abweichen, oder Rekursentscheide der Baurekurskommission gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb konnte im Gebiet der Weilmatten offenbar während Jahrzehnten ohne Kontrolle der zuständigen Behörde illegal gebaut werden?
2. Gibt es andere Landschaftsgebiete in unserem Kanton, in denen in den letzten Jahren die Baukontrolle auch vernachlässigt wurde?
3. Wie wird sichergestellt, dass künftig in diesen Gebieten die geltenden Vorschriften durchgesetzt werden?
4. Ist eine Anpassung des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes vorgesehen, um den Gemeinden Rekursmöglichkeiten zu geben? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, weshalb nicht?

Roland Engeler-Ohnemus